

56. 1. Thatsächliche Erschöpfung der Anklage durch den Inhalt des Urtheils. Omission erheblicher Thatfachen als Revisionsgrund.

St.P.O. §§. 263. 266 Absf. 4.

Bgl. Bd. 2 Nr. 150.

2. Teilweiser Mangel von Entscheidungsgründen eines freisprechenden Urtheils.

St.P.O. §. 377 Nr. 7.

Bgl. Bd. 2 Nr. 21.

II. Straffenat. Urth. v. 28. Dezember 1880 g. O. & Gen. Rep. 3036/80.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

„Die eine Verletzung der §§. 266 Absf. 4 und 377 Nr. 7 St.P.O. rügende Revision der Staatsanwaltschaft ist begründet.

Nach der Anklage und dem Eröffnungsbeschlusse war den beiden Mitangeklagten Kaufmann G. und Rentier L. zur Last gelegt,

„zu Berlin im Jahre 1879 in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen des Kaufmannes S. dadurch beschädigt zu haben, daß sie durch Vorpiegelung falscher und Unterdrückung wahrer Thatfachen einen Irrtum erregten.“

Zum Nachweise, daß dieser Irrtum seitens der beiden Mitangeklagten G. und L. durch Vorpiegelung falscher und Unterdrücken wahrer Thatfachen in dem S. erregt worden, hatte die Anklageschrift folgende verschiedene thatächliche Umstände angeführt:

1. — — —

2. — — —

3. In der betreffenden Schuldurkunde über 3000 M. wäre ohne Wissen des S. von G. vor Gericht anstatt des Wortes „Kautio“ der Ausdruck „Darlehn“ gebraucht worden.

Der erste Richter, welcher die beiden Mitangeklagten G. und L. von der Anklage des hier fraglichen Betrugsfalles freigesprochen, hat nun zwar den zuletzt unter Nr. 3 angeführten Umstand zur Erörterung gezogen, aber thatächlich angenommen, daß die 3000 M. dem L. in Wahrheit als Darlehn gegeben worden.

Bezüglich hierauf ist nach den Urteilsgründen die erwähnte negative Schlußfeststellung gestützt.

Dagegen hat der erste Richter unterlassen, die beiden anderen selbständigen, unter Nr. 1 und 2 angeführten — ein gemeinschaftliches Handeln dieser beiden mit einander bekannten Mitangeklagten behauptenden — tatsächlichen Angaben der Anklageschrift zu prüfen und sich darüber auszusprechen, ob die betreffenden Umstände erwiesen seien, beziehungsweise ob in ihnen, wenn erwiesen, eine Vorspiegelung falscher beziehungsweise ein Unterdrücken wahrer Thatfachen zu finden sei, durch welche der in Irrtum versetzte Kaufmann S. zur Eingabe der 3000 M. als Darlehn bewogen und so im Sinne des §. 263 St.G.B.'s geschädigt worden sei.

Der erste Richter war aber nach §. 266 Abs. 4 St.P.O. verpflichtet, sich über diese Punkte in seinem Urteile auszusprechen.

Nach diesem Gesetze müssen die Gründe des den Angeklagten freisprechenden Urtheiles ergeben, das heißt also, durch ihre Ausführung klarstellen, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und eventuell aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet worden ist. Dem ersteren Erfordernisse wird nur dann genügt, wenn der Richter bezüglich aller derjenigen zur Ermittlung beziehentlich Feststellung des Thatbestandes der zur Anklage gestellten Strafthat wesentlichen Thatfachen, welche von der Anklage vorgebracht sind, nach erfolgter Prüfung des hierfür erbrachten Beweises sich ausdrücklich darüber ausspricht, welche dieser Thatfachen dargethan, welche nicht erwiesen sind. Zur Erfüllung des zweiten Requisites gehört die Äußerung des erkennenden Richters, ob und aus welchen Gründen die von ihm danach für erwiesen angenommenen Thatfachen die Anwendung des Strafgesetzes etwa nicht rechtfertigen.

Dies ergibt sich aus dem Zwecke des vorallegierten §. 266, welcher dahin geht, eine Garantie für die richterliche Würdigung der ganzen dem Angeklagten zur Last gelegten That, sowie für die richtige Anwendung des Strafgesetzes zu schaffen. Dieser Zweck würde, wie die Beschwerdeführerin zutreffend anführt, vereitelt werden, wenn man dem erkennenden Richter ein ganz freies Ermessen nach der Richtung gestatten wollte, seine Prüfung und seine Urteilsgründe auf einzelne von ihm beliebig herausgegriffene Thatfachen zu beschränken und die Erörterung anderer von der Anklage vorgebrachter, den Thatbestand der betreffen-

den, den Gegenstand der Urteilsfindung bildenden Strafthat ebenso vollständig erfüllender Umstände zu unterlassen. Es würde dadurch dem höheren Richter unmöglich gemacht, die ihm zustehende Prüfung vorzunehmen, ob die Anklage in ihrem ganzen Umfange die erforderliche richterliche Beurteilung erfahren habe, beziehungsweise ob bei der Entscheidung der Frage über Anwendung des Strafgesetzes die gesetzlichen Vorschriften überall gewahrt seien.

Diese Auslegung wird auch durch die Bestimmung des §. 263 St.P.O. unterstützt, wonach die in der Anklage bezeichnete — das heißt also die in der Anklage nach allen ihren thatsächlichen Verhältnissen beschriebene — That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt, den Gegenstand der Urteilsfindung bildet. Wenn in einer Anklage mehrere selbständige, von einander unabhängige Umstände angeführt werden, von denen jeder für sich allein die Feststellung eines Thatbestandsmerkmals rechtfertigen würde, beziehentlich soll, so wäre die Anklage dann nicht erschöpft, wenn der erkennende Richter nur einen dieser Umstände seiner Prüfung unterziehen und, falls er ihn entweder für nicht dargethan oder zur Feststellung des fraglichen Thatbestandsmerkmals für ungeeignet erachtete, den Angeklagten freisprechen wollte, ohne sich in eine Prüfung der anderen vorgebrachten Umstände einzulassen.

Da nun im angefochtenen Urtheile jeder Ausspruch darüber fehlt, ob der erste Richter die beiden Angeklagten bezüglich der durch die obigen Umstände zu 1 und 2 charakterisierten That deshalb freigesprochen hat, weil er sie auch betreffs dieser Umstände für nicht überführt gehalten, oder weshalb er jene Umstände, wenn erwiesen, für nicht ausreichend zur Anwendung des §. 263 St.G.B. erachtet hat, so verstößt das Urtheil gegen §. 266 Abs. 4 St.P.O.

Indem es demgemäß teilweise, nämlich bezüglich der hier berregten Gesichtspunkte, der erforderlichen Entscheidungsgründe entbehrt, unterliegt es der Aufhebung nach §. 377 Nr. 7 St.P.O., weil der Revisionsgrund aus diesem Gesetze keineswegs ausschließlich den Fall voraussetzt, daß es dem Urtheil an allen und jeden Entscheidungsgründen gebricht.“